



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. VI. Chur-Sächsische Intercession vor die Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen, dann wegen Breslau.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Augen stehende Göttliche Bestrafung, von ihren gewöhnlichen Infidiis & Artibus abzustehen. Die Kayserliche Majestät könnte auch ersuchet werden, allergnädigste zu langende Verordnung zumachen, daß die Catholischen sich in puncto Gravaminum zur Billigkeit bequemen, und die mehrfältig-gesuchte Equalität ohne weitem Verzug willigen mögen. Als ich unlängster Tage mit Herrn Buschmann Unterredung gepflogen, habe ich ihme Salvatoris nostri regulam vorgestellt: Quicquid tibi vis fieri, hoc fac alteri, & quod tibi non vis fieri, hoc alteri ne feceris, mit Vermelden, die Evangelischen wären erbiethig, mit den Catholischen aus diesem Principio die Gravamina zu erledigen. Die Catholischen haben aber dazu gar keine Ohren, sondern wollen einen solchen Vortheil reserviren, daß Sie der Evangelischen allemahl mächtig seyn können: wenn man Evangelischen Theils sich solche der Catholischen gewöhnliche Machinationes und Terriculamenta wolte schrecken lassen; so müste man libertatem Ecclesie simul & Reipublicæ, wie auch künfftige Versicherung prostituiren, und sich den wiederwärtigem Machinationibus untergeben, welches der Allerhöchste gnädiglich verhüten, sondern gute Consilia und tapfern Muth väterlich verleihen wolte. Wolte es meinen Herren Collegen für vermelden, und sie dem starcken Obhalt des Allerhöchsten getreulich befehlen,

1646.  
Julius.

Verbleibend derselben ꝛc.

Dfnabrück, am 29. Junii,  
Anno 1646.

§. VI.

Chur-Sächsische Intercession vor die Religions-Freyheit, in denen Kayserlichen Erb-Ländern, dann wegen Breslau.

Was vor triffige Vorstellung von Chur-Sächsischer Seite, vor die Evangelische Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Ländern, Böhmen und Schlesien, dann wegen der von den Jesuiten wider die Stadt Breslau vorzunehmenden Beeinträchtigung, geschehen, zeigen nachstehende beyde Schreiben N. I. & II. nebst der von dem Grafen von Trautmannsdorff darauf ertheilten Antwort sub N. III.

N. I.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten Schreiben an den Grafen von Trautmannsdorff, das Freye Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession in Böhmen, Schlesien und den Kayserlichen Erb-Ländern betreffend.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, auch zu Hungarn und Böhmen Königlich-er Majestät vortrefflicher Herr Abgesandter,

Hoch-Wohlgebohrner Graff, Gnädiger Herr!

N. I. Chur-Sächsische Intercession vor die Evangelischen in Böhmen Schlesien und den Erb-Ländern.

Eu. Hoch-Gräfflichen Excellenz ruhet sonder Zweifel in frischem Andencken, was auf Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, Unfers gnädigsten Herrn, gnädigen Befehl, der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unfers allergnädigsten Herrn, Erb-Ländern halben, des Römischen Reichs Böhmen und der Schlesien, und daß deren Unterthanen das freye Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession, wie sie dasselbe vor diesem gebrauchet, verstatet werden möchte, bey Eu. Hoch-Gräfflichen Excellenz am 18. Aprilis und 30. Maji lt. vet. dieses Jahrs, wir beweglich angebracht, auch welcher gestalt Eu. Hoch-Gräffliche Excellenz uns damals mit der Resolution versehen, ob wäre kein Corpus der Augspurgischen Confessions-Verwandten mehr in Böhmen, oder die sich außershalb dem Römischen Reichs aufhielten, so Gürtler darin hätten, in der Schlesien aber wären nur Ihre Kayserlichen Majestät Erb-Unterthanen der Catholischen Religion zugethan. Diweil nun der Augspurgischen Confession

1646. fion Verwandte die Dependenz des Juris Religionis von dem Jure Superiori- 1646.  
Julius. tatis producirten, so würden Ihre Kayserliche Majestät, daß Sie vergleichen thä- Julius,  
ten, nicht zu verdenecken seyn.

Nun haben zwar hoch-ermeldte Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht wir dieses gehorsamst hinterbracht: Dieweil aber Dieselbe so wohl von den Böhmischn Exulanten um nochmalige Intercession bey Ihrer Kayserlichen Majestät täglich angelanget werden, und der Schlesiern wegen sich ihres von sich gegebenen Chur-Fürstlichen Worts, auch daß sie, die Schlesiern Stände, den Kayserlichen Majestät-Brieff in Händen haben, erinnern, darbenebens verspüren, daß die Königlich-Schwedischen Plenipotentiarii dieses Werk ohne allen Unterscheid durchzubringen bemühet; so haben Sie uns abermahls gnädigst anbefohlen, Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz bestermassen zu Gemütze zu führen, was im Jahr 1622. und folgendts, als die Einziehung der Evangelischen Kirchen zu Prage und im Königreich Böhmen surngenommen, auch im Jahr 1627. wie Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht Glaubens-Genossen, bloß der Religion halber, aus dem Königreiche Böhmen zu emigriren gedungen, und die im Herzogthum Schlesien, zuwider dem mit Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht getroffenen, und von Kayserlicher Majestät bekräftigten Accord beschweret werden wollen, in Schriften und durch Gesandtschafften, und seithero dem Pragerischen Frieden kläglichen Zustand, vorgestellet, allerhöchst-ermeldter Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Länder zu Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz nochmalts das gnädigste Vertrauen trügen, es würde durch derselben Vermittelung in Einräumung etlicher Kirchen und Verstattung des Religions-Exercitii im Königreich Böhmen, surnemlich aber in nochmaliger Handhabung Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht mit dem Herzogthum Schlesien getroffenen, und von voriger Kayserlicher Majestät, Lob-würdigsten Gedächtnis, in amplissima forma confirmirten Vertrages, das Werk viel stüglicher, als durch der Schwedischen Officirer schädliche Procceduren dermahleins zu gutem Ende gebracht werden können.

Es haben zwar Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in unabfälligen Gedächtnis, was vor: in: und bey dem Pragerischen Frieden hierbey surngangen, wie auf Kayserlicher Seiten ein Bey-Recess verfasst, der aber von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht Gesandten nur ad referendum angenommen, und dagegen Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht Meynung reserviret worden; über dieses ist zwar Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht bewußt, was man an etlichen Ständen in Schlesien daher impunitet, daß Sie sich in Abwesen des Kayserlichen Ober-Hauptmanns der Direction eines Fürsten untergeben, welcher Zusammenkünfte ausgeschriben, die sie besuchet, Contributiones angeleget, des Münz-Regals sich gebräuchet, und dadurch aller ihrer Privilegien verlustig gemacht; es haben aber Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht bemeldte Stände bald zur Zeit durch Gesandtschafft und sonst ausführlich zu erkennen gegeben, da Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht und das Schwedische Volk in Schlesien gerücket, das Kayserliche Volk so wohl als der Kayserliche Ober-Hauptmann gewichen, sie ganz ohne Schutz gelassen, die fremden Armeen auf Quartier und Contribution hefftig gedungen, und kein einzig Mittel zur Resistenz übrig gewesen, daß sie aus unumgänglicher Noht den ältesten Fürsten des Landes (welchem aus einem Privilegio Königs ULADISLAI und uhralten Observanz ohne das zustünde, in Abwesen oder nach tödtlichen Hintritt eines Kayserlichen Ober-Hauptmanns, seine Stelle und Amt zu vertreten) billig vermocht hätten, die Stände bloß zu dem Ende zu beschreiben, damit man durch Begütigung der Armeen, genoth-drängte Benennung der Quartier und Einwilligung der Contribution, die verhandene endliche Verderbniß des ganzen Landes abwenden mögen, in deren abgündigtigen Einwilligung sie doch die Kayserliche Pflicht und ihren schuldigsten Gehorsam klärllich und beharrlich reserviret und ausbedinget. Weil aber eine dermassen hohe Contribution gefordert worden, welche in parata pecunia aufzubringen unmöglich gefallen, darum sie hin und her Gold und Silber aller Orten und Enden erborgen und zusammen bringen müssen, hätten sie solches in Tiegel werfen,

1646.  
Julius.

fen, und vermöge ihres denen Fürsten und etlichen Ständen unlängbar zubehöri-  
gen Regalis, vermüngen, hernach geforderte übermäßige Contribution abrichten lassen  
müssen, wie sie dann dergleichen Anno 1621. auch gethan, da auf deme mit Thro  
Chur-Fürstlichen Durchlaucht geschlossenen Accord sie vom Marggrafen zu Jägerm-  
dorff und dessen Volck heftig bedrängte, zu Aufnahme Gold und Silbers, und  
solches eilend zu vermüngen gedrungen: und Thro Kayserliche Majestät aber zu eini-  
gen Ungnaden niemahls gedeutet, vielweniger zum Verlust ihrer Privilegien ihnen  
angerechnet worden.

1646.  
Julius.

Diemeil nun dieses aus lauter Necessität erfolget, derer bis hieher wenig Stän-  
de des Reichs sich zu entbrechen vermocht, so können Thro Chur-Fürstliche Durch-  
laucht gleichwohl nicht, absehen, warum denen Schlessischen Ständen ihre abgedtlig-  
te Actionen zu Verlust ihrer Privilegien, Majestät-Briefen, Freyheiten und Ge-  
rechtigkeiten periclitiren, und nicht allein den Feinden zu ferner Fortjegung der Waf-  
fen und gänzlichlicher Ruinirung der Kayserlichen Erb-Länder Anlaß gegeben, sondern  
auch das grosse Mißtrauen der Reichs-Stände Augspurgischer Confession hierdurch  
vermehrte, und die schimpffliche Nachrede, daß Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht  
Wort so gar zurück gelassen würde, je länger je weiter ergrößert werden solte oder  
möchte; denn wenn nach Ausweisung des Pragerischen Friedens, weder gegen Thro  
Chur-Fürstlichen Durchlaucht, noch alle Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht Ange-  
hörige, nun und zu allen Zeiten etwas ungütlich gedacht werden solte, so haben Thro  
Chur-Fürstliche Durchlaucht desto mehr Ursache sorgfältig zu seyn, daß Sie nicht in  
die üble Nachrede fallen; es sey durch Thro Chur-Fürstliche Durchlaucht, oder  
doch Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht Volckes Verursachen, ein ganzes Land und  
alle desselben Einwohnere, um ihre Privilegia in Geist- und Weltlichen Sachen kom-  
men, welches je nicht einem Vergessen, sondern einem unaufhörlichen verkleinerlichen  
Fürrück ähnlich bleiben würde.

Aus welchen erscheinet, daß in diesen Fällen die Dependencia Religionis nicht  
sowohl von dem Jure Superioritatis als dem Kayserlichen Majestät-Briefe und dem-  
selben einverleibten Privilegio speciali, darauf Krafft tragender Kayserlichen Com-  
mission gegründeten von Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ertheiltem  
Chur-Fürstlichem Wort zu respectiren.

Demnach können Thro Chur-Fürstliche Durchlaucht keine andere Meynung  
fassen, als daß Thro Kayserliche Majestät rathsammer und rühmlicher seyn wolte, auf  
Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht als eines hochinteressirten Chur-Fürstens un-  
terthänigstes Suchen, Dero Kayserlichen Erb-Landen, zuvorderst aber Schlessien,  
ihre allgemeine und jedes Standes in Geist- und Weltlichen Sachen habende Pri-  
vilegia allergnädigst zu confirmiren, und die zuwieder Thro Chur-Fürstlichen Durch-  
laucht Accord seither abgenommene Kirchen zu restituiren, als denen Schweden  
die Continuirung ihrer verderblichen Waffen unter solchem Vorwand in Händen zu  
lassen.

Gelanget also Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht an Eure Hoch-Gräßlichen  
Excellenz abermahliges gnädigstes Gesinnen, Sie wollen bey der Römisch-Kay-  
serlichen Majestät die Sache allerunterthänigst dahin befördern helfen, damit oban-  
geführte Lande bey ihrem kräftiglich erlangten Kayserlichen Majestät-Briefe, darauf  
fundirten, durch Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht ihnen gethanen Chur-Fürstli-  
chen Versprechnis, in Geist- und Weltlichen Sachen geschüzet, und dadurch die Bahn  
zu Erlangung des Gott und Menschen wohlgefälligen werthen Friedens desto eher  
und mehr gedffnet werden möge. Solches werden Thro Chur-Fürstliche Durch-  
laucht um Eure Hoch-Gräßlichen Excellenz mit Chur-Fürstlichen Gnaden zu ver-  
schulden eingedenck verbleiben, und Eure Hoch-Gräßliche Excellenz unterthänige  
Dienste zu erweisen seynd wir jederzeit willig und gestiffen. Datum Münster am 25.  
Julii, Anno 1646.

Dritter Theil.

Es

N. II.

1646.  
Julius.

N. II.

1646.  
Julius.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten Schreiben an den Grafen von Traut-  
mansdorff, ein in der Vorstadt von Breslau, der Sand genannt,  
zu bauen intendirtes Jesuiter-Collegium betreffend.

Der Römischen Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Ma-  
jestät vortrefflicher Hochansehnlicher Herr Abgesandter,

Hochwohlgebohrner Graff, Gnädiger Herr!

N. II.  
Chur-Sächs-  
sche Interces-  
sion vor  
Breslau.

Ev. Hoch-Gräffliche Excellenz der Stadt Breslau haben, und daß dieselbe  
mit Aufnehmung des Jesuiter-Ordens in ihr suburbium, so der Sand genennet zu  
werden pfleget, verschonet werden möchte, ferner zu behelligen, wolten wir gerne in  
Ruhe gestanden seyn, wenn nicht der Sachen Nothdurfft und daher Ihre Chur-  
Fürstliche Durchlauchtigkeit der Stadt bevorstehendem Unheil bey Zeiten vorzubauen  
vor rathsam erachtet, uns aufs neue dazu angemahnet hätte.

Sehen derowegen ausser Zweifel, es werden Ev. Hoch-Gräffliche Excellenz  
diese unsere abermahlige Intervention in Gnaden vermercken, und bedarf es keines  
Ausführens, sondern ist am Tage, daß sowol der Römischen Kaiserlichen Majestät  
unserm allergnädigsten Herrn höchlich daran gelegen, als der Stadt Breslau selbst  
aufs äußerste nothwendig, daß derselben in ihrer Vorstadt keine Gebäude zu nahe ge-  
setzt werden, die sie, als die Hauptstadt, an deren Defension verhindern können;  
wie dann bekandt, daß aus dieser Ursache, vor diesem auf vorgethane Vernehmung  
und Gutbefinden Ihre Kaiserlichen Majestät vornehmer Ministrorum, viel Bäu-  
me und Bürger Häuser auf dem Sande haben abgehauen und abgetragen werden  
müssen, da nun anjeho an diesem Orte ein grosses Gebäude, wie dieser Orden zu thun  
im Gebrauch hat, aufgeführt und mit starcken Mauern befestiget werden sollte; wür-  
den Ihre Kaiserlichen Majestät dero allerunterthänigste Dienste, so die Stadt Bres-  
lau zu Kriege-Zeiten leisten kan, entzogen, und die Stadt selbst, diem Weil sie dem Fein-  
de gleichsam offen stünde, zum Verderben exponiret und ausgestellt, welches durch  
Erbauung starker Hauptwercken, propter situm & naturam rei & loci nicht zu  
verbessern; die so nahe vicinität des Jesuiter-Collegii würde über das allerhand  
inconvenientien mit sich führen, die Patres Jesuiter würden unzulässige Dinge mit  
Ab- und Borenthaltung der Jugend aus der Stadt und Vorstadt, wieder- und hinter  
dero Eltern, Turoren und Andern widten Wissen und Willen, wie stark sie auch  
dissals würden vinculiret und verfasst werden, vorzunehmen sich unterstehen; ih-  
nen den Jesuiten und ihren Schülern, die sich grosser Licenz denen Academicis  
gleich gebrauchen, würde nicht bequem seyn, in solcher Vorstadt, die wegen ihrer  
Nahrung und Handels, nicht weniger von Kauff- und Handwercks-Gesellen erfüllet,  
als die Hauptstadt selbst, zu wohnen, dann zwischen beyden Theilen täglich grosse  
Widerwärtigkeiten entstehen dürfften. Aus obangeführter und andern mötivent  
mehr, so der Römischen Kaiserlichen Majestät hiebevorn Chur-Fürstliche Durchlauch-  
tigkeit zu Sachsen unterschiedlich allerunterthänigst remonstriret, verhoffen Ihre  
Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit es werden Ihre Kaiserliche Majestät zu bewegen seyn,  
die Stadt Breslau und deren suburbia des Jesuiter-Ordens allergnädigst zu entla-  
den, und dargegen dieselben des habenden Majestät-Briefes und anderer Privile-  
gien erfreulich genessen zu lassen.

Diem Weil dann Ev. Hoch-Gräffl. Excellenz hierzu zu cooperiren viel vermag,  
so haben, vermöge Eingangs angeregten gnädigen Befehls, Ev. Hoch-Gräfflichen Ex-  
cellenz wir nochmals darum gebührlicher massen ersuchen sollen. Dieses werden Ihre  
Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit gegen Ev. Hoch-Gräffliche Excellenz mit  
Chur-Fürstlichen Gnaden erwidern, die Stadt wird es vor eine hohe und grosse  
Woh-

1646. Wohlthat erkennen, und Deroselben unterthänige Dienste zu erweisen verbleiben wir  
 Julius, jederzeit so willig als schuldig. Datum Münster am 25. Julii Anno 1646. 1646.  
 Julius.

Erw. Hoch-Gräflichen Excellenz  
 Unterthänig-gefliffene

Chur-Fürstliche Sächsische Abge-  
 sandte ꝛc.

N. III.

Des Grafen von Trautmansdorff Antwort-Schreiben an die Chur-Säch-  
 sische Abgesandten, der Augspurgischen Confessions-Verwandten freyes  
 Exercitium Religionis in den Erb-Ländern, Böhmen und Schlesien,  
 item die Erbauung eines Jesuiter-Collegii vor Breslau,  
 betreffend.

Der Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen wohlverordnete Herren Abge-  
 sandte.

Wohl-Edle, Gestränge und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herren!

N. III.  
 Grafen von  
 Trautmans-  
 dorff Antwort  
 auf beyde vor-  
 sehende Me-  
 morialien.

Ich habe aus deroselben mir übergebenen zweyen Memorialien ersehen, was  
 gestalt Sie aus sonderm gnädigsten Befehl Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht aber-  
 mahlen an mich gesinnen thun, bey allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät, die Sache  
 wegen verstattenden freyen Religions-Exercitii in Dero Erb-Landen, dem Rdnigreich  
 Böhmen und der Schlesien dahin befördern zu helfen, damit selbige bey ihrem er-  
 erlangten Majestät-Briefe und darauf fundirten, durch Ihre Chur-Fürstlichen Durch-  
 laucht ihnen gethanen Chur-Fürstlichen Versprechen, in Geist- und Weltlichen Sa-  
 chen geschühret, und dadurch die Bahn zu den allgemeinen Frieden desto ehender und  
 mehr gebühret: so dann auch der Stadt Breslau mit vorhabender Erbauung eines  
 Jesuiter-Collegii in einer Vorstadt, der Sand genannt, verschonet werden möchte.

Hierauf soll ich unverhalten lassen, soviel das Religions-Wesen in den bestimm-  
 ten Kayserlichen Erb-Landen anbelanget, daß Ihre Kayserliche Majestät schon zu  
 mehrmahlen, und noch letztens sub dato Lins den 12. Julii nächst abgewichenen Mo-  
 nats, sich dahin gnädigst resolviret und anbefohlen, den Herren Augspurgischen Con-  
 fessions-Verwandten simpliciter und categorice anzudeuten: Es könten und wolten  
 Ihre Kayserl. Majestät Ihr in Dero Erb-Rdnigreich und Landen keine Moaß oder  
 Ziel hierin vorschreiben lassen: Es wären auch die Protestirende, Krafft des Religion-  
 Friedens, solches zu suchen nicht befugt, und hätte es sonst in Schlesien mit denen Für-  
 stenthümern Lignitz und Brieg, Delz und Münsterberg, sowohl auch mit der Stadt  
 Breslau, als welche in ihrem Religions-Exercitio unturbirt verbleiben, keinen  
 Streit. Was aber die Erb- und dem Rdniglichen Cammer-Bericht angehörige Für-  
 stenthümer betrifft, wolten Ihre Kayserliche Majestät Sich gnädigst versehen, man wer-  
 de Ihre hierinnen nicht weniger, als Ober-Herzog und Immediat-Landes-Für-  
 sten, das Jus Religionis sowohl, als andern Fürsten in Schlesien, gdnnen. Von  
 welcher gemessenen und endlichen Kayserlichen Resolution mir im geringsten abzuwei-  
 chen nicht gebühren noch verantwortlich seyn, sondern vielmehr mich versehen will, die  
 Herren Abgesandte werden nicht allein für sich selbst der Kayserlichen Gesandtschaft mit  
 dergleichen Zumuthen verschonen, sondern auch Ihre Mit-Religions-Verwandte davon  
 gleicher gestalt wohlmeynentlich abzumahnem sich belieben lassen. Benebens bin ich  
 zwar erbdthig, dieses abermahliges ohnlängst Ihre Kayserlichen Majestät allerunter-  
 thänigst zu referiren, nicht zweifelende, Sie Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht  
 hierunter als in einer ohne das zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten nicht gehö-  
 Dritter Theil. S f 2 rigen

1646. rigen Sache, zu beantworten gedencen werden. Und ich verbleibe dabey meinen Hoch- 1646.  
Julius, geehrten Herren Abgesandten zu beliebender Freundschaft wohl beygethan. Datum Julius,  
Münster den 14. Augusti Anno 1646.

Meiner Hochgeehrten Herren Chur-  
Fürstlichen Abgesandten

Dienstwilligster

M. G. von Trautmansdorff.

## §. VII.

Die Käyserli-  
che Gesandten  
schlagen die  
Religions-  
Freiheit in  
den Erb-  
Landen ro-  
tunde ab.

Sothane, von Chur-Sächsischer Seite geschene Intercessiou vor die Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen, mochte die Ursache seyn, daß die Kayserliche Gesandten zu Münster, die dortigen Deputatos Evangelicos ad Gravamina, am 25. Julii zu sich erforderen, und, wie nachstehendes Protocoll N. I. in mehrern zeigt, ihnen vorhielten: „Daß Erstlich, die Libertas „Religionis Evangelicæ und Autonomia Subditorum in den Kayserlichen Erb-Landen keines weges würde nachgegeben werden, daher Evangelici, bey weiterer Handlung, von solchem Punct nur gänglich abstrahiren möchten; sodann, daß Zweytens die Schwedische Miliz, dem Vernehmen nach, in

Der Catholico-  
rum Vort-  
geben,

„der Protestirenden Stände Sold stün- daß die  
„de.“ Den ersten Punct nahmen die Schwedische  
Deputati ad referendum an; wegen Armee in der  
des Zweyten hingegen erkundigte man Protestanten  
sich, ob das Impuratum Grund habe: Sold steh.  
Es wolte aber kein Mensch etwas davon  
wissen, daß die Schwedische Armee in  
der Protestanten Sold stünde, sondern  
man hielt davor, dieser Umstand würde  
jetzo von den Catholicis nur darum  
vorgegeben, damit man die völlige Be-  
friedigung der Schwedischen Miliz auf die  
Protestanten allein welken könnte, inde-  
me es billig wäre, daß diejenigen denen  
Soldaten ihren Lohn und Befriedigung  
ertheilten, welche sich von ihnen hätten be-  
dienen lassen.

## N. I.

Protocoll, was die Kayserlichen den Evangelischen Deputatis, wegen der Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen, und daß die Schwedische Armee in der Protestanten Dienste stehen solle, angebracht.  
Actum Münster die 25. Julii 1646. hora 3. pomerid.

Nachdem die Herren Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische und Württembergische, wie auch der Fränckischen Grafen und Herren, und zugleich der Stadt Münster Abgesandte, auf vorhergegangenes special-Erfordern, sich um die bestimmte Stunde in des Kayserlichen Haupt-Gesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorff Excellenz Logement verfügten, auch darauf die übrige beyde Herren Kayserliche Plenipotentiarii sich gleichfalls eingefunden, ist von dem Herrn Wolmar in substantia nachfolgender Vortrag geschene:

Es hätten sie, die Herren Plenipotentiarii, gewünscht und verhoffet, es würde von denen allhier und zu Osnabrück substituierenden Augspurgischer Confession zugethanen Ständen, auf die im Nahmen der Herren Catholicorum ihnen vor länger denn 3. Wochen in puncto Gravaminum zugestellte Endliche Vorschläge und Erklärung, die Resolution dergestalt förderlich erfolget seyn, als nicht allein an Erdrterung dieses Puncts das ganze Haupt-Friedens-Werk vornehmlich anstünde, und zu dessen Verzögerung die frembde Cronen den meisten Prätext darvon hernehmen, sondern auch angeregt der Herren Catholicorum lest ausgestellte Erklärung also beschaf-